



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 10. April 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1666 –**

**Frage Nummer 2
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

bgeordneter
**Martin
Hagen**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, warum wurde der Asylfolgeantrag des vietnamesischen Autors und Menschenrechtsaktivisten Herrn Quang Hong Nhan und der seiner Ehefrau und deren Tochter vom Landesamt für Asyl und Rückführungen bearbeitet, obwohl die Anträge vietnamesischer Staatsangehöriger üblicherweise in den Außenstellen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) der Länder Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Hessen bearbeitet werden, warum haben die Verbote der Abschiebung, insbesondere diejenigen nach § 60 Abs. 1, 5 und 7 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), keine Anwendung gefunden und warum hat das Landesamt für Asyl und Rückführungen keine vorübergehende Aussetzung ihrer Abschiebung nach § 60a AufenthG (Duldung) aufgrund des laufenden Verfahrens über die Ablehnung der Asylfolgeanträge angeordnet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) ist nicht für die Entscheidung über Asylanträge zuständig. Über Asylanträge (Erst- und Folgeanträge) und damit über die Schutzgewährung und die Feststellung von Abschiebungsverboten entscheidet ausschließlich das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). An dessen Entscheidungen sind die Ausländerbehörden kraft Gesetzes gebunden (vgl. § 42 Satz 1 Asylgesetz – AsylG). Auch die Verteilung der Asylsuchenden auf die Länder noch vor der formalen Asylantragstellung beim Bundesamt erfolgt durch das bundesbehördlich betriebene sogenannte EASY-System (Erstverteilung der Asylsuchenden).

Da Klagen vor dem Verwaltungsgericht gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF über einen Asylfolgeantrag keine aufschiebende Wirkung haben, kann die Aussetzung der Abschiebung in diesen Fällen nur auf Antrag des Betroffenen im Wege des Eilrechtsschutzes durch die Verwaltungsgerichte erreicht werden.

Die Betroffenen reisten erstmals im Jahr 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten Asylanträge, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

(BAMF) ablehnte. Die ablehnende Entscheidung des BAMF wurde verwaltungsgerichtlich bestätigt. Auch der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach blieb erfolglos. Die danach gestellten Asylfolgeanträge wurden seitens des BAMF als unzulässig abgelehnt. Aufgrund der inzwischen eingetretenen Volljährigkeit der Tochter, wurde das Asylverfahren der Tochter abgetrennt. Gegen die ablehnenden Entscheidungen des BAMF über die Asylfolgeanträge erhoben die Betroffenen Klagen vor dem Verwaltungsgericht Ansbach, die noch anhängig sind, aber keine aufschiebende Wirkung entfalten. Einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auf Aussetzung der Abschiebung stellten die Betroffenen nicht. Die im Erstverfahren erlassene Abschiebungsandrohung war damit weiterhin vollziehbar. Da die Betroffenen ihrer Pflicht zur Ausreise nicht freiwillig nachkamen, wurde Herr Quang schließlich am 26.03.2019, gemeinsam mit seiner Ehefrau, nach Vietnam abgeschoben. Die volljährige Tochter hält sich weiterhin in der Bundesrepublik Deutschland auf.